

Gemeinde Eigeltingen
Landkreis Konstanz

**Satzung
zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung FWKS)**

der Gemeinde Eigeltingen
vom 03. Dezember 2001

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FWG) hat der Gemeinderat am 03.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Eigeltingen im Sinne des § 2 des Feuerwehrgesetzes.

(2) Als Leistungen gelten auch:

- das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung
- das Ausrücken bei Fehlalarmierung (blinde Alarmierung durch Privatfeuermeldeanlagen und die Benutzung der öffentlichen Feuermeldeleitungswege durch die Betreiber von Privatfunktanlagen)
- freiwillige Leistungen auf Grund von Anforderungen
- die Überland- oder Amtshilfe

**§ 2
Kostenersatzpflichtige Leistungen**

Die Gemeinde verlangt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kostenersatz, sofern diese nicht nach den Vorschriften des Feuerwehrgesetzes unentgeltlich zu erbringen sind.

**§
Zahlungspflichtiger**

Zahlungspflichtiger ist der zum Ersatz der Kosten nach § 36 des Feuerwehrgesetzes Verpflichtete. Zahlungspflichtiger ist ferner bei der Leistung von Feuersicherheitsdiensten bei Veranstaltungen der Veranstalter. Zahlungspflichtiger bei freiwilligen

Leistungen ist der Auftraggeber. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Berechnung der Kostenersätze

(1) Der Kostenersatz wird, soweit in Absatz (4) nichts anderes bestimmt ist, nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses nach Zeitaufwand, nach Art und Zahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und der Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Verzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste volle Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.

(3) Die Kostenersätze setzen sich zusammen aus:

- dem Personalaufwand für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen,
- den Grundkosten für die eingesetzten Fahrzeuge,
- den Kilometerkosten für die von den Fahrzeugen zurückgelegten Wegstrecken vom Standort zum Einsatzort und zurück,
- den Betriebskosten für die mechanische Fahrzeugeinrichtung der Fahrzeuge am Einsatzort,
- den Kosten für die verbrauchten Materialien,
- eventuellen sonstigen Kosten.

(4) Für die bei Kostenersatzpflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z.B. Filtereinsätze, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel und ähnliches) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.

(5) Für jeden abzurechnenden Feuerwehreinsatz wird eine Verwaltungsgebühr von 15,-- € erhoben.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

(1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Leistung der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Der Erstattungsbetrag wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Zahlungspflichtigen fällig.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrkostenersatzsatzung vom 03.06.1996 außer Kraft.

Eigeltingen, den 03.12.2001


Ralf Bendl
Bürgermeister



Anlage:
Verzeichnis der Kostenersätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Eigeltingen

Kostenverzeichnis der Freiwilligen Feuerwehr Eigeltingen

lfd. Nr.	Leistungsbezeichnung	Preis	Leistungseinheit
1	LF 16 Grundkosten *	34,00 €	Stunde
2	LF 16 KM-Kosten	1,55 €	km
3	MTW Grundkosten *	16,00 €	Stunde
4	MTW KM-Kosten	0,80 €	km
5	Sonst. FW-Fahrzeuge (FORD/VW etc.); Grundkosten *	16,00 €	Stunde
6	Sonst. FW-Fahrzeuge (FORD/VW etc.); KM-Kosten	0,80 €	km
7	TS 8	13,00 €	Stunde
8	Wassersauger	6,00 €	Stunde
9	Hydraulische Rettungsgeräte (Schere etc.)	8,00 €	Stunde
10	Motorsäge	7,00 €	Stunde
11	Tauchpumpe	8,00 €	Stunde
12	Warngerät Dräger	7,00 €	Stunde
13	Notstromaggregat	8,00 €	Stunde
14	Alarmierung		
	a) Meldefehlalarm pauschal	130,00 €	abzurechn.Einsatz
	b) böswilliger Fehlalarm pauschal	260,00 €	abzurechn.Einsatz
15	Ausleihen von Schläuchen incl. waschen	11,00 €	Schlauch
16	Personalkosten Feuerwehrmann	8,00 €	Stunde
17	Feuerwehrsicherheitsdienst	8,00 €	Mann ?
18	Ölbindemittel incl. Entsorgung		nach Aufwand
19	Verwaltungskosten	20,00 €	abzurechn.Einsatz

* Anmerkung:

In den o.g. Grundkosten der Fahrzeuge sind 20 km Fahrleistung enthalten.

Werden mehr km gefahren, wird zusätzlich der Kilometersatz berechnet.